

Bekanntmachungen der Stadt Rösrath



Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertages- pflege sowie außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen im Primarbereich vom 27.04.2026

Präambel

Auf Grundlage der nachstehenden Gesetze und Erlasse in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW)
- § 90 des Achten Sozialgesetzbuches zur Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz des Landes NRW (KiBiz NRW))
- § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)
- §§ 1 Abs. 3 und 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW)
- Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 (RdErl. MSW NRW) "Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I" (Ziff. 8 „Elternbeiträge“)

hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege sowie außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen im Primarbereich beschlossen.

§ 1

Erhebung von Elternbeiträgen

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Besuchs von Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie des Außerunterrichtlichen Angebots an Grundschulen. Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen sind die städtischen Richtlinien über die Förderung von Kindertagespflege, von Kindertagesstätten oder von Außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen sowie die landesrechtlichen Regelungen (u.a. das Kinderbildungsgesetz) zur Erhebung von Beiträgen im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiBiz und die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII sind weitere Teilnahmebeträge ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Entgelte für Mahlzeiten (s. hierzu § 2).

§ 2

Entgelt für Mahlzeiten

- (1) Die Kindertagespflegepersonen (ggf. in einem Verbund als Großtagespflege oder Anstellungsträger im Sinne des § 22 Abs. 6 KiBiz), können ein zusätzliches, angemessenes Entgelt für Mahlzeiten gem. § 51 Abs. 1 KiBiz erheben.

Die Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes der OGS erheben ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung gem. § 51 Abs. 3 KiBiz.

In beiden Fällen regelt das Nähere hierzu der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

- (2) Bei Anmeldung zum Angebot der städt. Kindertageseinrichtungen mit einem Stundenkontingent von 35 oder mehr Wochenstunden und bei Anmeldung zum Angebot der OGS sind die Teilnahme am Mittagessen und die damit einhergehende Zahlung eines Entgeltes für Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 3

Beitragszeitraum, Umfang der Beitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich im Voraus zum 1. eines Monats zu entrichtender Beitrag zur Mitfinanzierung des öffentlichen Aufwands bzw. der öffentlich finanzierten Betriebskosten der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Betreuungs- und Förderangebote.
- (2) Die Beitragspflicht in der Kindertagespflege, einer Kindertageseinrichtung oder einer „OGS“ beginnt mit dem 01. des Monats, ab dem das Betreuungs- und Förderangebot dem Kind vertraglich zur Verfügung steht. Endet das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege innerhalb eines laufenden Monats, endet die Beitragspflicht zum letzten Tag des Monats. Die Beitragspflicht einer Kindertageseinrichtung und „OGS“ endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt bzw. bei wirksamer Beendigung des Vertrages am letzten Tag des Monats.
- (3) Der Beitragszeitraum ist das Kindergarten- bzw. das Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres)
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Sie besteht so lange, als für das Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot vertraglich ein Platz vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt vor, wenn ein Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Übliche, unvermeidbare Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht grundsätzlich nicht aus. Dies gilt insbesondere
- für übliche oder behördlich veranlasste Schließungszeiten der Kindertagespflegestelle, der Tageseinrichtung für Kinder beziehungsweise des außerunterrichtlichen Angebotes der „OGS“,
 - wenn der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang (25, 35, 45 Stunden) durchgehend bis zu einem Monat gekürzt wird und darüber hinaus um weniger als 10 Stunden reduziert

wird, zum Beispiel infolge krankheits- oder streikbedingten Ausfalls des pädagogisch tätigen Personals,

- wenn die Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes infolge einer durchgehenden Erkrankung des Kindes bis zu einem Monat unterbrochen wird,
- wenn das Betreuungs- und Förderangebot infolge höherer Gewalt (zum Beispiel ein Naturereignis) bis zu einem Monat durchgehend nicht zur Verfügung steht.
- Eine Kumulierung von Zeiträumen ist nicht möglich.

§ 4

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern), Personenberechtigte, mit denen das Kind zusammenlebt. Nachfolgend wird nur noch von Eltern gesprochen.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesem Fall sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflichtigen werden zu Elternbeiträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-) Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen. Einkommenseinsatzpflichtig sind maximal zwei natürliche Personen, vorrangig die Eltern.
- (5) Beitragsschuldner sind jeweils die in den Absätzen 1 bis 4 genannten beitragspflichtigen Personen. Die beitragspflichtigen Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EstG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (7) Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.

§ 5

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen und Einkommensermittlung

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach § 4 Abs. 4 bemisst sich nach dem (Jahres-)Einkommen. Der Begriff wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist hierbei nicht ausschließlich auf das von der beitragspflichtigen Person selbst erzielte Einkommen gerichtet.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils gültigen Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Brutto-Einkommen“).

Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften.

Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (3) Als Einkommen im Sinne des Absatzes 2 gelten ebenfalls steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird.
- (4) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährende Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Nicht zum anzurechnenden Einkommen zählen
 - das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und der Garantiebetrags der Kindergrundsicherung.
 - die in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes jeweils genannten Elterngeldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes maßgebliche Elterngeldfreibetrag für das zweite und jedes weitere Kind (Mehrlingszuschlag).
 - Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen, welches im jeweiligen Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) der Betreuung erzielt wird.

Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Satz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zu Grunde zu legen, das dem 12-fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.

- (8) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Rösrath der höchsten Jahreseinkommensstufe (sog. Höchstbeitrag) zuordnen und sie dementsprechend den höchsten Elternbeitrag nach der jeweiligen Beitragsstaffel für die gegebene Altersgruppe und gewählte Betreuungszeit leisten.
- (9) Zur Berechnung einer Vorauszahlung (vorläufige Beitragsfestsetzung) ist das voraussichtliche Jahreseinkommen nachzuweisen. Nach Ende des Kalenderjahres sind die Beitragspflichtigen zum Nachweis ihres tatsächlich erzielten Einkommens anhand des Einkommenssteuerbescheids des Finanzamtes verpflichtet. Sofern dies nicht möglich ist, ist das Einkommen durch andere Belege, wie bspw. Gehaltsabrechnungen, nachzuweisen.
- (10) Werden die erforderlichen Nachweise nicht oder unvollständig erbracht, oder ist das Einkommen nicht glaubhaft, erfolgt die Festsetzung in die höchste Einkommensstufe der Tabelle gemäß § 3 Abs. 2 für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag ist ab Betreuungsbeginn monatlich für den gesamten Monat zum 01. eines Monats fällig und ist im Voraus an die Stadt Rösrath zu zahlen. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten des Betreuungsangebots oder durch Ausfallzeiten des Tagespflegepersonals sowie von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung grundsätzlich nicht berührt. Dies betrifft auch die Zeit der Eingewöhnung.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsdauer und -form und dem Alter des Kindes sowie dem Einkommen (vgl. § 5) und ergibt sich aus Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Beiträge der Spalte „KiTa/KTP“ ab einem Einkommen in Höhe von 80.000 erhöhen sich zum 01.08.2027 und zum 01.08.2028 um jeweils 5% und werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf volle Stellen gerundet.
- (4) Für Kinder, die das außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen im Primarbereich besuchen, gelten die Beiträge der Spalte „OGS“ der Beitragstabelle.
- (5) Die Beiträge der Spalte „OGS“ der Beitragstabelle aus der Anlage zu dieser Satzung erhöhen sich gemäß dem Grundlagenerlass 12-63 Nr. 2 Ziff. 8 jährlich zum 01.08. kaufmännisch gerundet um jeweils 3 Prozent, beginnend ab 01.08.2027.
- (6) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell, vgl. § 4 Abs. 2), so wird für jedes Elternteil 50 Prozent des Elternbeitrages festgesetzt, der seinem maßgeblichen Elterneinkommen gemäß der Beitragstabelle zu leisten ist.

§ 7

Beitragsfreistellungen, Beitragsermäßigungen, Beitragserlass

- (1) Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. (vgl. § 50 Abs. 1 KiBiz)
- (2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für ein Jahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KiBiz um den entsprechenden Zeitraum.
- (3) Geschwister von Kindern, für die nach § 50 Abs. 1 KiBiz eine Elternbeitragsfreiheit greift, sind so zu berücksichtigen, als ob für das landesgesetzlich beitragsfreie Kind ein Elternbeitrag erhoben wird.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Einrichtung nach § 1, so wird der volle Elternbeitrag für den Platz erhoben, für den der höchste Elternbeitrag zu zahlen ist. Für den Platz, für den der nächst höhere Elternbeitrag zu zahlen ist, ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten.

Nehmen mehrere Kinder von Eltern nach § 4 gleichzeitig eine Einrichtung nach § 1 in Anspruch und ist mindestens eines dieser Kinder nach Abs. 1 beitragsfrei, so wird das zu befreiende Vorschulkind - unabhängig der theoretisch zu erhebenden Beitragshöhe - an erste Stelle gesetzt. Für den Platz, für den der höchste Beitrag zu zahlen wäre, ist an der durch die Geschwisterregelung festgelegten zweiten Stelle nur noch der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle zu entrichten. Befinden sich zwei Kinder in der Vorschulbefreiung, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

In beiden Fällen wird für das dritte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahrnimmt, kein Elternbeitrag erhoben.

- (5) Beziehen das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, der alleinerziehende Beitragspflichtige oder bei gemeinsam zusammenlebenden Beitragspflichtigen mindestens ein Beitragspflichtiger
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) (Grundsicherung für Arbeitssuchende / seit dem 01.01.2023 Bürgergeld) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzeswerden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Beiträge nach dieser Satzung erhoben. Hierfür ist der entsprechende Bewilligungsbescheid vorzulegen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell, vgl. § 4 Abs. 2) ist nur derjenige von der Beitragspflicht befreit, der die Leistungen nach Satz 1 bezieht.

- (6) Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung oder zuzumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII entsprechend.
- (7) Pflegekinder gem. § 4 Abs. 6 sind beitragsfrei.

§ 8

Mitteilungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch den örtlichen Träger geförderte Kindertagespflege werden die Daten unmittelbar erhoben.
- (2) Zur Festsetzung der Elternbeiträge und zum Nachweis des maßgeblichen Kalenderjahreseinkommens, gegebenenfalls des zu erwartenden Kalenderjahreseinkommens, haben die jeweils Beitragspflichtigen in der Erklärung zum Elterneinkommen ihr elternbeitragsrechtlich relevantes Einkommen verbindlich anzugeben und jährlich zum Stichtag 30. Juni durch Vorlage geeigneter Einkommensnachweise (insbesondere Einkommenssteuerbescheid, Gehalts-/Lohn- bzw. Entgeltabrechnung für Dezember mit den Jahresdaten zum Gesamtbruttoeinkommen, steuerpflichtigen Einkommen und zu eventuellen steuerfreien Einkünften, Abrechnungen zu Einkünften aus geringfügiger Beschäftigung, bei Einkünften aus Kapital Jahreskontoauszug des/der Geldinstituts/-institute, Unterlagen zu Unterhaltszahlungen, Bewilligungsbescheide zu öffentlichen Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts) nachzuweisen.
- (3) Bei einer erheblichen Veränderung von mehr als 10% in den Einkommensverhältnissen besteht die Möglichkeit, dies durch eine Selbsteinschätzung des zu erwartenden Einkommens mitzuteilen, um eine Änderung des Elternbeitrages zu erwirken. (vgl. § 5 Abs. 7 Satz. 2)
- (4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der für die maßgebliche Betreuungsart höchsten Einkommensstufe (Höchstbeitrag) festgesetzt.

§ 9

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt im Regelfall zunächst vorläufig.

- (3) Eine Überprüfung der Festsetzung (Nachveranlagung) erfolgt, sobald das Einkommen des für die Beitragsfestsetzung jeweils maßgeblichen Kalenderjahres nachgewiesen wird. Sollten sich aufgrund der Überprüfung Beitragsnachzahlungen ergeben, sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides im Sinne des Absatzes 1 zu begleichen. Überzahlte Beiträge werden von der Stadt Rösrath unverzüglich erstattet.
- (4) Für die Nachveranlagung ist die 4jährige Festsetzungsfrist nach § 1 Abs. 3, § 12 Abs. 4 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO zu beachten.

§ 10

Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten

Die nach dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege sowie außerunterrichtliche Angebote an Ganztagsschulen im Primarbereich sind zum 01. des jeweiligen Monats der Betreuung fällig und per Bankeinzugsverfahren zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes sowie Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem. In begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege sowie außerunterrichtliche Angebote an Ganztagsschulen im Primarbereich tritt am 01.08.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 02.01.2008 zum 31.07.2026 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle sowie der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich vom 27.04.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, 27.04.2026

Yannick Steinbach
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Anlage zur Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 27.04.2026

Jahreseinkommen (in Euro)			Elternbeitrag (monatlich in Euro)									
			OGS	KiTa / KTP Ü3 wöchentliche Betreuungszeit bis			KiTa / KTP U3 / Ü2 wöchentliche Betreuungszeit bis			KiTa / KTP U2 wöchentliche Betreuungszeit bis		
Stufe				25 Std.	35 Std.	45 Std. +	25 Std.	35 Std.	45 Std. +	25 Std.	35 Std.	45 Std. +
1	bis	40.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	bis	45.000,00 €	91	65	91	117	76	106	137	108	152	195
3	bis	50.000,00 €	105	80	112	144	93	131	168	133	187	240
4	bis	55.000,00 €	119	97	135	174	113	158	203	161	226	290
5	bis	60.000,00 €	134	110	154	198	128	180	231	183	257	330
6	bis	65.000,00 €	148	123	173	222	144	201	259	206	288	370
7	bis	70.000,00 €	162	137	191	246	159	223	287	228	319	410
8	bis	75.000,00 €	175	148	208	267	173	242	312	247	346	445
9	bis	80.000,00 €	179	160	224	288	187	261	336	267	373	480
10	bis	85.000,00 €	183	167	233	300	194	272	350	278	389	500
11	bis	90.000,00 €	187	172	240	309	200	280	361	286	401	515
12	bis	95.000,00 €	192	177	247	318	206	289	371	294	412	530
13	bis	100.000,00 €	196	182	254	327	212	297	382	303	424	545
14	bis	105.000,00 €	200	187	261	336	218	305	392	311	436	560
15	bis	110.000,00 €	204	192	268	345	224	313	403	319	447	575
16	bis	115.000,00 €	208	197	275	354	229	321	413	328	459	590
17	bis	120.000,00 €	212	202	282	363	235	329	424	336	471	605
18	bis	125.000,00 €	216	207	289	372	241	338	434	344	482	620
19	bis	130.000,00 €	220	212	296	381	247	346	445	353	494	635
20	bis	135.000,00 €	225	217	303	390	253	354	455	361	506	650
21	bis	140.000,00 €	229	222	310	399	259	362	466	369	517	665
22	bis	145.000,00 €	233	227	317	408	264	370	476	378	529	680
23	bis	150.000,00 €	237	232	324	417	270	378	487	386	541	695
24	über	150.000,00 €										
↳ Höchstbeitrag			242	232	324	417	270	378	487	386	541	695

*gültig ab 01.08.2026

Anlage zur Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 27.04.2026

Jahreseinkommen (in Euro)			Elternbeitrag (monatlich in Euro)									
			OGS	KiTa / KTP Ü3 <i>wöchentliche Betreuungszeit bis</i>			KiTa / KTP U3 / Ü2 <i>wöchentliche Betreuungszeit bis</i>			KiTa / KTP U2 <i>wöchentliche Betreuungszeit bis</i>		
Stufe				25 Std.	35 Std.	45 Std. +	25 Std.	35 Std.	45 Std. +	25 Std.	35 Std.	45 Std. +
1	bis	40.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	bis	45.000,00 €	94	65	91	117	76	106	137	108	152	195
3	bis	50.000,00 €	108	80	112	144	93	131	168	133	187	240
4	bis	55.000,00 €	123	97	135	174	113	158	203	161	226	290
5	bis	60.000,00 €	138	110	154	198	128	180	231	183	257	330
6	bis	65.000,00 €	152	123	173	222	144	201	259	206	288	370
7	bis	70.000,00 €	167	137	191	246	159	223	287	228	319	410
8	bis	75.000,00 €	180	148	208	267	173	242	312	247	346	445
9	bis	80.000,00 €	184	160	224	288	187	261	336	267	373	480
10	bis	85.000,00 €	188	175	245	315	204	286	368	292	408	525
11	bis	90.000,00 €	193	180	252	324	210	294	379	300	421	541
12	bis	95.000,00 €	198	186	260	334	216	303	390	309	433	557
13	bis	100.000,00 €	202	191	267	343	223	312	401	318	445	572
14	bis	105.000,00 €	206	196	274	353	229	320	412	327	457	588
15	bis	110.000,00 €	210	201	282	362	235	329	423	335	470	604
16	bis	115.000,00 €	214	207	289	372	241	337	434	344	482	620
17	bis	120.000,00 €	218	212	296	381	247	346	445	353	494	635
18	bis	125.000,00 €	222	217	304	391	253	354	456	362	506	651
19	bis	130.000,00 €	227	222	311	400	259	363	467	370	519	667
20	bis	135.000,00 €	232	228	319	410	265	372	478	379	531	683
21	bis	140.000,00 €	236	233	326	419	272	380	489	388	543	698
22	bis	145.000,00 €	240	238	333	428	278	389	500	397	555	714
23	bis	150.000,00 €	244	243	341	438	284	397	511	405	568	730
24	über	150.000,00 €	249	243	341	438	284	397	511	405	568	730
↳ Höchstbeitrag												

*gültig ab 01.08.2027

Anlage zur Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 27.04.2026

Jahreseinkommen (in Euro)			Elternbeitrag (monatlich in Euro)									
			OGS	KiTa / KTP Ü3 wöchentliche Betreuungszeit bis			KiTa / KTP U3 / Ü2 wöchentliche Betreuungszeit bis			KiTa / KTP U2 wöchentliche Betreuungszeit bis		
Stufe				25 Std.	35 Std.	45 Std. +	25 Std.	35 Std.	45 Std. +	25 Std.	35 Std.	45 Std. +
1	bis	40.000,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	bis	45.000,00 €	97	65	91	117	76	106	137	108	152	195
3	bis	50.000,00 €	111	80	112	144	93	131	168	133	187	240
4	bis	55.000,00 €	127	97	135	174	113	158	203	161	226	290
5	bis	60.000,00 €	142	110	154	198	128	180	231	183	257	330
6	bis	65.000,00 €	157	123	173	222	144	201	259	206	288	370
7	bis	70.000,00 €	172	137	191	246	159	223	287	228	319	410
8	bis	75.000,00 €	185	148	208	267	173	242	312	247	346	445
9	bis	80.000,00 €	190	160	224	288	187	261	336	267	373	480
10	bis	85.000,00 €	194	184	257	331	214	300	386	306	429	551
11	bis	90.000,00 €	199	189	265	341	221	309	398	316	442	568
12	bis	95.000,00 €	204	195	273	351	227	318	409	325	455	585
13	bis	100.000,00 €	208	200	280	360	234	327	420	334	467	601
14	bis	105.000,00 €	212	206	288	370	240	336	432	343	480	617
15	bis	110.000,00 €	216	211	296	381	247	345	444	352	493	634
16	bis	115.000,00 €	220	217	304	391	253	354	456	362	506	651
17	bis	120.000,00 €	225	222	311	400	259	363	467	370	519	667
18	bis	125.000,00 €	229	228	319	410	266	372	478	380	532	684
19	bis	130.000,00 €	234	233	327	420	272	381	490	389	545	700
20	bis	135.000,00 €	239	239	335	430	279	390	502	398	558	717
21	bis	140.000,00 €	243	244	342	440	285	399	513	407	570	733
22	bis	145.000,00 €	247	250	350	450	292	408	525	417	583	750
23	bis	150.000,00 €	251	256	358	460	298	417	537	426	596	767
24	über	150.000,00 €										
↳ Höchstbeitrag			256	256	358	460	298	417	537	426	596	767

*gültig ab 01.08.2028